

**Der Vorstand**  
**Ansprechpartner:** Bewilligungsstelle  
Ass.Repro

Tel.: (030) 3 10 03 - 676  
foerderung-kinderwunsch@kvberlin.de

17. August 2015

### **Start des Förderprogramms Assistierte Reproduktion des Landes Berlin und des Bundes zum 12. August 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie im vergangenen Jahr darüber informiert, dass die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in Zusammenarbeit an einem Verfahren zur Umsetzung des Bundesförderprogramms zur Assistierten Reproduktion auf Landesebene arbeitet.

Wir freuen uns, Ihnen heute mitteilen zu können, dass das Landesförderprogramm am Mittwoch, den 12. August 2015, gestartet ist.

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin wird als Bewilligungsbehörde eingesetzt. Interessierte reichen ihren Antrag auf Förderung der reproduktionsmedizinischen Leistungen direkt bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin ein.

Ihre PatientInnen bzw. die betr. Paare finden die Informationen unter:

[www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de) >> Für Patienten >> Behandlungsangebote

Tel.: 030/ 31003-676

E-Mail: [foerderung-kinderwunsch@kv-berlin.de](mailto:foerderung-kinderwunsch@kv-berlin.de)

Hier die Eckpunkte:

- die Förderung gilt sowohl für die In-vitro-Fertilisation (IVF), als auch der intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI)
- gefördert wird der zweite und dritte Behandlungszyklus
- die Förderung ist für jeden Behandlungszyklus gesondert zu beantragen
- es werden 50 Prozent des nach der Kostenübernahme durch die

**Start des Berliner Förderprogramms Assistierte Reproduktion am 12.08.2015**

**KV Berlin tritt als Bewilligungsbehörde für die Fördergelder auf**

**Informationen für Antragsteller**

**☎ 31003-676**

Krankenkasse der Versicherten verbleibenden Eigenanteils, höchstens jedoch 800 Euro bei der IVF- und 900 Euro bei der ICSI-Behandlung durch die Förderung übernommen

- die Antragsteller müssen miteinander verheiratet sein
- Hauptwohnsitz im Land Berlin
- reproduktionsmedizinische Behandlung muss in einer Einrichtung im Land Berlin durchgeführt werden
- um eine Zuwendung zu erhalten, müssen beide Ehepartner mindestens 25 Jahre alt sein, wobei die Ehefrau das 40. und der Ehemann das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf

Ganz wichtig:

- Zuwendungsvoraussetzung ist, dass mit dem jeweiligen zuwendungsfähigen Behandlungszyklus **noch nicht begonnen** worden ist. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines Behandlungsvertrages mit der reproduktionsmedizinischen Einrichtung.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierfür an die oben genannten Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Uwe Kraffel  
Stellv. Vorstandsvorsitzender

**Förderungsvo-  
raussetzungen  
gibt im Wesentli-  
chen die Bundes-  
richtlinie vor.**